

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Anga Zehnpfennig 563 6967 563 8049 anga.zehnpfennig@stadt.wuppertal.de
	Datum:	22.11.2010
	Drucks.-Nr.:	VO/0986/10 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
14.12.2010	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung und gemeinsamer Betriebsausschuss APH / KIJU	Empfehlung/Anhörung
15.12.2010	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
20.12.2010	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Verlängerung der Übertragung von Entsorgungspflichten nach § 16 (2) KrW-/AbfG an die AWG mbH		

Grund der Vorlage

Auslaufen der Übertragung von Entsorgungspflichten nach § 16 (2) KrW-/AbfG

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt stimmt der Verlängerung der Übertragung der Entsorgungspflichten für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach § 16 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz an die AWG zu; die Dauer der Verlängerung soll dabei an die Laufzeit des Entsorgungsvertrages Stadt Wuppertal – AWG mbH angepasst werden.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Mit Drs. 1842/99 hat der Rat der Stadt 1999 beschlossen, „die Übertragung von Entsorgungspflichten für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG“ von der Stadt auf die AWG (Beleihung) zu befürworten.

Mit Drs. 3033/01 wurden die Fachausschüsse – Umweltausschuss und Ausschuss Beteiligungssteuerung – über die Übertragung der Entsorgungspflichten nach § 16 (2) KrW-/AbfG an die AWG informiert: die Bezirksregierung Düsseldorf hatte mit Übertragungsbescheid vom 13.03.2001 dem Antrag der AWG auf Übertragung statt gegeben.

Die Beleihung der AWG war bis zum 31.12.2010 befristet. Die AWG hat sich nun entschieden, bei der Bezirksregierung eine Fortführung der Übertragung – auch vor dem Hintergrund des z. Zt. noch geltenden Abfallrechts – zu beantragen; die Dauer der Verlängerung soll dabei an die Laufzeit des Entsorgungsvertrages Stadt Wuppertal – AWG mbH (01.01.2024) angepasst werden.

Der Status quo hat sich, auch aus abfallwirtschaftlicher Sicht, bewährt; sowohl abfall- als auch kommunalabgabenrechtlich wird dadurch eine rechtliche Grauzone vermieden.

Die Bezirksregierung hat bereits Zustimmung signalisiert, die Zustimmung zur Übertragung der Aufgabe bzw. zur weiteren Beleihung ist durch den Rat zu erteilen. Den Fachausschüssen – Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung sowie Ausschuss für Umwelt – wird über die Entscheidung berichtet werden.